

2. Nachtragssatzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Osterby über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 12.12.2012 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Osterby über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 17.12.2010.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003, 57, zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 30.11.2012, GVOBl. S. 740, und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, GVOBl. 2005, 27, zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 30.11.2012, GVOBl. S. 740, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 04.03.2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Osterby über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 12.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)

1. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und dem Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaldebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) und i)) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m **53 v.H.,**
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m **25 v.H.,**
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m **10 v.H.,**
2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und dem Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) **53 v.H.,**
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) **35 v.H.,**
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) **30 v.H.**

3. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und dem Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) **53 v.H.,**
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) **25 v.H.,**
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) **20 v.H.,**

4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) **53 v.H.,**
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) **25 v.H.,**
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) **20 v.H.,**

5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen sowie den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) **40 v.H.,**

6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) **53 v.H.,**

Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktionen haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3 a, 4 a),
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b, 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2 b, 3 b, 4 b),
- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b, 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c, 4 c).

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.“

2. § 6 Abs. 2 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchst. c) wird gestrichen.
 - b) Buchst. d) wird zu Buchst. c).

3. § 6 Abs. 3 Ziff. 2 b) wird wie folgt neu gefasst:

„Sind nur Baumassezahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.“

Artikel 2 **In-Kaft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Sie ersetzt rückwirkend die von ihr erfassten Regelungen der Satzung der Gemeinde Osterby über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragsatzung vom 12.12.2012. Die Rückwirkung gilt nur für noch nicht bestandskräftig abgeschlossene Veranlagungsfälle. Sollten Abgabepflichtige durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Nachtragsatzung ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung, finden die günstigeren Regelungen der bisherigen Satzung Anwendung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Osterby, den 05.03.2013

(Siegel)

gez.

(Arnold Nommensen)
-Bürgermeister-